

# **Satzung des**

## **Heimatvereins Niederpöllnitz e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Niederpöllnitz e. V." und hat seinen Sitz in Harth-Pöllnitz OT Niederpöllnitz.  
(nachfolgend kurz "Verein" genannt).

Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, deren Ziele, Aufgaben und Ergebnisse auf die Wahrung und Verwirklichung der humanistischen, sozialen, kulturellen und erzieherischen Interessen der Bürger gerichtet ist.

Zweck des Vereins sind die Förderung der Heimatverbundenheit, die Pflege bäuerlicher Traditionen des Ortes und der Heimatkunde.

Die Erfüllung des Vereinszwecks umfasst folgende Schwerpunkte:

- Erforschung und Bewahrung des kulturhistorischen Gutes und der Geschichte des Ortes
- Weiterführung der Ortschronik und deren Veröffentlichung
- Organisation von Veranstaltungen zur Ortsgeschichte wie Informationsabende und Lichtbildervorträge
- Organisation von Ausstellungen zur Heimatgeschichte
- Gestaltung der örtlichen Denkmalpflege
- Gestaltung von Ortsjubiläen insbesondere der 750 Jahrfeier von Niederpöllnitz
- Mitwirkung an Heimatfesten, die durch andere Vereine organisiert werden
  
- Zusammenarbeit mit Museen und Archiven sowie Einrichtungen und Vereinen von Niederpöllnitz
- Beantragung von Fördermitteln zur Verwirklichung von satzungsmäßigen Aufgaben

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören an

1. aktive Mitglieder ,
2. fördernde Mitglieder,

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die die Vereinsziele unterstützen.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

## **§ 5 Aufnahme**

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die

Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden,

wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.

Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung

beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, sowie ergänzende Verbandsrichtlinien). Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Beitrags wirksam.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende

Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über

den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem

Datum der Beschlussfassung, bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

Entrichtete Beiträge  
werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen. Sie beträgt 1,00 € im Monat.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind

die Hauptversammlung und der Vereinsvorstand

2. Es können nur Mitglieder gemäß §4. 1 gewählt werden.

## **§ 9 Hauptversammlung und Vereinsversammlungen**

1. Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden

durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei

Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen zur Hauptversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte

Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt,

die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden. Die Vereinsversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des

Vereins und den fördernde Mitgliedern

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt

als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über

das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Vereinsversammlung selbst. Fördernde Mitglieder

nehmen an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie haben kein Stimmrecht.

3. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Auf Antrag von mindestens einem Viertel

aller stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die

Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

5. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse und die Anwesenheitsliste enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen

6. Vereinsversammlungen finden monatlich statt. Der Termin wird durch den Vorstand festgelegt.

## **§ 10 Vereinsvorstand**

Der Vorstand besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende),  
dem Schriftführer,  
dem Schatzmeister,

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung .

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.

Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten

Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand gibt sich eine Vorstandsordnung .

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die für ein Jahr gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## **§ 12 Finanzierung und Verwaltungsausgaben**

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge, die jährlich bis Ende Januar bzw. bei Neuaufnahme bis zu vier Wochen nach Aufnahme zu zahlen sind. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 12,00 €.
  - b. Spenden und Sponsoring
2. Zur ordnungsgemäßen Verwahrung der finanziellen Mittel des Vereins wird ein Konto eingerichtet, zu dessen Führung drei Personen festgelegt werden, wobei grundsätzlich zwei davon unterzeichnen müssen. Diese Unterschriftsberechtigten sind: der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenwart ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich angewiesen wurden.
4. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich von den Kassenprüfern vorzunehmen
5. Die Vereinsgelder dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden

## **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden aktiven stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Harth-Pöllnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 14 Bekanntmachungen und Einladungen.**

Bekanntmachungen, Mitteilungen und Einladungen werden im Amtsblatt der Gemeinde Harth-Pöllnitz veröffentlicht

## **§ 15 Schlussbestimmung**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.09.2014 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Niederpöllnitz, am 09.09.2014

## **Gründungsmitglieder:**